

Satzung

Vintage Wings and Wheels e.V.

Am Flugplatz 2

D-67547 Worms

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VWW – Vintage Wings and Wheels“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat den Sitz Am Flugplatz 2 in D-67547 Worms, Rheinland-Pfalz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Vintage Wings and Wheels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgabe und Zweck ist der Erhalt, die Förderung, Pflege, Nutzung und das Kennenlernen der historischen Fluggeräte (Flugzeuge und Hubschrauber) und Fahrzeuge, sowie der Technik und der Arbeitsweisen für Erstellung, Wartung und Instandhaltung dieser Geräte oder Teile davon, insbesondere für junge Menschen. Dabei steht die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und Gestaltung im Verein, sowie der stetige Aufbau, die Werterhaltung und das Betreiben der alten Technik im Vordergrund. Des Weiteren ist der Erwerb und Erhalt von historischen Dokumenten, die sich mit diesem Bereich der Geschichte sowie der Technik des Flugzeugbaus und des Fahrzeugbaus damals und heute befassen, zur Begründung eines entsprechenden Archivs vorgesehen. Vereinszweck ist weiter die Förderung von Ausstellungen der Fluggeräte und Fahrzeuge, des Zubehörs und vorgenannter Dokumente, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sowie die Ausstellung der vorhandenen Fluggeräte auf Flughafenfesten, Flugshows etc. Dadurch soll die Geschichte der Luftfahrt publikumsnah dargestellt werden können, sowie die historischen Fluggeräte als Teil der Kulturgeschichte einem breiten Publikum präsentiert werden können. Zudem wird der Satzungszweck durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des „VWW – Vintage Wings and Wheels“ verwirklicht.

- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist nicht begrenzt.
- (2) Der VWW unterscheidet bei den Mitgliedern zwischen:
- a) aktiven Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - b) passiven Mitgliedern, die fördernd für den Vintage Wings and Wheels tätig sind.
 - c) Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - d) jugendlichen Mitgliedern. Bei jugendlichen Mitgliedern handelt es sich um Mitglieder unter 18 Jahren.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen hierzu des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Es müssen sich mindestens drei Vorstandsmitglieder für eine Aufnahme aussprechen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugeteilt. Einen Anspruch auf Mitgliedschaft gibt es nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird, nachdem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat, zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet. Die unbefristete Vollmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins (§ 9). Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte an dem Verein. Das Mitglied bleibt aber für alle zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehenden – vor allen Dingen finanziellen – Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll verantwortlich und haftbar.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf es hierzu zunächst eines Antrages von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand, gegen die betreffende Person das Ausschlussverfahren zu betreiben. Der Vorstand muss daraufhin innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Mitglied die Vorwürfe mitteilen und dem Mitglied mit einer weiteren Frist von zwei Wochen die Möglichkeit geben, sich zu diesen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf dieser maximal vier Wochen obliegt es dem Vorstand, das Mitglied bis zur endgültigen Klärung auf der nächsten Mitgliederversammlung von dem Vereinsbetrieb auszuschließen. Bei Ausschluss durch den Vorstand bedarf es nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung gültig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft ist das einzelne Mitglied an Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Hat ein Mitglied dem Verein ein Darlehen gewährt oder Sachwerte zur Verfügung gestellt, so erhält es nach dem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile oder den Zeitwert der zur Verfügung gestellten Sachwerte, abzüglich der Wertminderung durch Abnutzung während der Zurverfügungstellung dieser Sachwerte. Ist ein Darlehen mit einer bestimmten Laufzeit gegeben worden, so wird diese durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, müssen vor ihrem Ausscheiden das Amt gemäß der Satzung an einen Nachfolger übergeben oder können ihr Amt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer vorherigen Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten niederlegen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „VWW – Vintage Wings and Wheels“ mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt, sofern
 - a) die unbefristete Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wurde (siehe §3 (4)),
 - b) zum Zeitpunkt der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder verpflichten sich ferner, im Falle von Differenzen mit anderen Mitgliedern oder Organen des Vereins vor Einleitung gerichtlicher Schritte den Schiedsausschuß zur Schlichtung anzurufen. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.
- (4) Für die von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge, sonstigen Leistungen und deren Fälligkeit, sowie der Aufnahmegebühr hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung eine Vorschlagspflicht, für Mitglieder besteht ein Vorschlagsrecht. Über die Höhe der zu leistenden Jahresbeiträge, sonstigen Leistungen, sowie deren Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Adressenänderungen und Bankverbindungsänderungen dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse verschickt worden sind. Die Folgen unterbliebener Meldung von Adressenänderungen trägt das einzelne Mitglied. Es trägt auch die Beweislast für die Meldung einer Adressenänderung.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand.
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) der Schiedsausschuß.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder, § 3 (3).

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein regelmäßig allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu ernennen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrzahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung.
 - b) Auflösung des Vereins.
 - c) Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes und Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung lediglich die Beschlussfassung über die Liquidation und ihre Folgen vorsieht.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Zahlung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten, Abwicklungskosten, Kapitaleinlagen von Mitgliedern und Rückgabe aller zur Verfügung gestellten Sachwerte an den Luftsportverband Rheinland-Pfalz und muss zur Förderung des Luftsports und für jugendliche Luftsportler zur Ausübung, Aus- und Weiterbildung im Luftsport und der Wartung und Instandhaltung verwendet werden. Die Einwilligung des zuständigen Finanzamts hierzu ist einzuholen.

§ 11

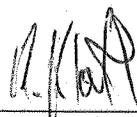
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen aller möglichen früheren Satzungen außer Kraft.

Worms, den 12. Februar 2013



(Erster Vorsitzender)



(Zweiter Vorsitzender)



(Kassenwart)



(Schriftführer)

